

# **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt- Ohra**

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 3 Grundgebühren Qn**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.  
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,21 EUR, also insgesamt 3,21 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,84 EUR, also insgesamt 12,84 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$  = Grundgebühr des Zählers 6,0

$G_{G2,5}$  = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6 monatlich 192,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 13,44 EUR, also insgesamt 205,44 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[ \frac{Q_{nx} * G_{G2,5}}{Q_{n2,5}} \right]$$

- $G_{GX}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = x m<sup>3</sup>/h  
 $G_{GXV}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss  
 $Q_{nx}$  = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m<sup>3</sup>/h  
 $Q_{n2,5}$  = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m<sup>3</sup>/h  
 $G_{G2,5}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = 2,5m<sup>3</sup>/h  
x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	240,00 EUR	16,80 EUR	256,80 EUR
15	312,00 EUR	21,84 EUR	333,84 EUR
40	504,00 EUR	35,28 EUR	539,28 EUR
60	792,00 EUR	55,44 EUR	847,44 EUR
150	1.512,00 EUR	105,84 EUR	1.617,84 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,20 EUR, also insgesamt 3,02 EUR/d (brutto).

### § 3a Grundgebühren Q3

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q3=2,5 und Q3=4 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q3=10 bis Q3=250 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3=2,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,21 EUR, also insgesamt 3,21 EUR (brutto).

- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3=4 beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,84 EUR, also insgesamt 12,84 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Q3=10 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:30) anhand der Formel:

$$G_{G10} = G_{G4} * 30$$

$G_{G10}$  = Grundgebühr des Zählers 10,0  
 $G_{G4}$  = Grundgebühr des Zählers 4

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Q3=10 monatlich 360,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 25,20 EUR, also insgesamt 385,20 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[ \frac{Q_{3x}}{Q_{34}} * G_{G4} \right]$$

- $G_{GX}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3 = x m<sup>3</sup>/h  
 $G_{GXV}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Dauerdurchfluss  
 $Q_{3x}$  = Dauerdurchfluss für einen Wasserzähler mit x m<sup>3</sup>/h  
 $Q_{34}$  = Dauerdurchfluss des Wasserzählers 4 m<sup>3</sup>/h  
 $G_{G4}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3 = 4 m<sup>3</sup>/h  
x = steht für 16; 25; 63; 100; 250

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Dauerdurchfluss:

Zählergröße Q3	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
16	408,00 EUR	28,56 EUR	436,56 EUR
25	483,00 EUR	33,81 EUR	516,81 EUR
63	672,00 EUR	47,04 EUR	719,04 EUR
100	972,00 EUR	68,04 EUR	1.040,04 EUR
250	1.722,00 EUR	120,54 EUR	1.842,54 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,20 EUR, also insgesamt 3,02 EUR/d (brutto).

**§ 3 b**

**Grundgebühren Qn für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,15 EUR, also insgesamt 3,15 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,60 EUR, also insgesamt 12,60 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 6 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$  = Grundgebühr des Zählers 6,0

$G_{G2,5}$  = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 6 monatlich 192,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 9,60 EUR, also insgesamt 201,60 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[ \frac{Q_{nx} * G_{G2,5}}{Q_{n2,5}} \right]$$

$G_{GX}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = x m<sup>3</sup>/h

$G_{GXV}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss

$Q_{nx}$  = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit x m<sup>3</sup>/h

$Q_{n2,5}$  = Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m<sup>3</sup>/h

$G_{G2,5}$  = Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn = 2,5 m<sup>3</sup>/h

x = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Qn	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	240,00 EUR	12,00 EUR	252,00 EUR
15	312,00 EUR	15,60 EUR	327,60 EUR
40	504,00 EUR	25,20 EUR	529,20 EUR
60	792,00 EUR	39,60 EUR	831,60 EUR
150	1.512,00 EUR	75,60 EUR	1.587,60 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto).

### § 3c Grundgebühren Q3 für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q3=2,5 und Q3=4 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Q3=10 bis Q3=250 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3=2,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 3,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,15 EUR, also insgesamt 3,15 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3=4 beträgt monatlich 12,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,60 EUR, also insgesamt 12,60 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Q3=10 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:30) anhand der Formel:

$$G_{G10} = G_{G4} * 30$$

$G_{G10}$  = Grundgebühr des Zählers 10,0

$G_{G4}$  = Grundgebühr des Zählers 4

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Q3=10 monatlich 360,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 18,00 EUR, also insgesamt 378,00 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[ \frac{Q3x}{Q3_4} * G_{G4} \right]$$

- G<sub>Gx</sub> = Grundgebühr für einen Wasserzähler Q<sub>3</sub> = x m<sup>3</sup>/h  
G<sub>Gxv</sub> = Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren  
Dauerdurchfluss  
Q<sub>3x</sub> = Dauerdurchfluss für einen Wasserzähler mit x m<sup>3</sup>/h  
Q<sub>34</sub> = Dauerdurchfluss des Wasserzählers 4 m<sup>3</sup>/h  
G<sub>G4</sub> = Grundgebühr für einen Wasserzähler Q<sub>3</sub> = 4 m<sup>3</sup>/h  
x = steht für 16; 25; 63; 100; 250

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Dauerdurchfluss:

Zählergröße Q <sub>3</sub>	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
16	408,00 EUR	20,40 EUR	428,40 EUR
25	483,00 EUR	24,15 EUR	507,15 EUR
63	672,00 EUR	33,60 EUR	705,60 EUR
100	972,00 EUR	48,60 EUR	1.020,60 EUR
250	1.722,00 EUR	86,10 EUR	1.808,10 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto).

#### § 4

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,98 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,12 EUR (brutto).
- (3a) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 2,18 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 2,29 EUR (brutto).

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 10

### In- Kraft- Treten

lfd. Nummer	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	GS-WBS		19.12.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005	01.01.2005
2	1. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 4 Abs. 3	11.12.2006	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2006	01.01.2006
3	2. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 8 Abs. 3	02.11.2009	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2009	03.11.2009
4	3. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3 § 3 a (neu eingefügt) § 4 Abs. 3	06.12.2012	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 06.12.2012	01.01.2013
5	4. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 7 Abs.1 neu gefasst § 7 Abs. 3 neu eingefügt	16.01.2014	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 16.01.2014	01.01.2013



6	5. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3 Abs.2 bis 5 neu gefasst § 3a Abs. 2 bis 5 neu gefasst § 4 Abs. 3 neu gefasst	02.03.2017	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 02.03.2017	01.01.2017
7	6. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3 Abs.6 neu gefasst	04.04.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 04.04.2019	05.04.2019
8	7. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3a Abs.6 neu gefasst	04.04.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 04.04.2019	05.04.2019
9	8. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 3b Abs.1 bis 6 neu eingefügt § 3c Abs. 1 bis 6 neu eingefügt § 4 Abs. 3a neu eingefügt	18.03.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 18.03.2021	01.07.2020
10	9. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 4 Abs.3 wird neu gefasst	18.03.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 18.03.2021	01.01.2021